

Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 14 AL 5/18 B ER
Az.: S 6 AL 237/17 ER
Sozialgericht Potsdam



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwältin Anja Lederer,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin
Az.: 18/17-2

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Geschäftsführerin des Operativen Services
der Agentur für Arbeit Berlin Mitte,
Charlottenstraße 87 - 90, 10969 Berlin,
Az.: 071.SP - 039D227191 eR2-96201-00001/18

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 24. Januar 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Weinert, den Richter am Landessozialgericht Hagedorn und die Richterin am Landessozialgericht Dr. Rüster beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 20. Dezember 2017 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 20. Dezember 2017 ist zulässig aber nicht begründet. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat das Sozialgericht im Rahmen einer Folgenabwägung entschieden, dass dem Antragsteller nach §86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorläufig Berufsausbildungsbeihilfe für die Ausbildung zum „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik unter Anrechnung der gewährten Ausbildungsvergütung zu gewähren ist, und zur Begründung ausgeführt, dass die Anwendung des § 132 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der Neufassung des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) ungeklärte Rechtsfragen aufwirft, insbesondere die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB III anzunehmen ist, dass bei einem Ausländer oder einer Ausländerin ein rechtmäßiger Aufenthalt (im Bundesgebiet) zu erwarten ist (siehe dazu BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 29. September 2017 – 1 BvR 1510/17 – juris Rn. 22). Zur weiteren Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Insoweit hält der Senat an seiner im Beschluss vom 3. Mai 2017 – L 14 AL 52/17 – vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Weinert

Dr. Rüter

Hagedorn

